

Satzung der Arbeiter-Samariter-Jugend Erlangen-Höchstadt

Beschlossen am: 15.01.2022

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Wesen	3
§ 2	Aufgaben und Ziele	3
§ 3	Mitarbeit und Mitgliedschaft	3
§ 4	Organe auf Regionalebene	4
§ 5	Jugendversammlung	5
§ 6	Jugendvorstand	7
§ 7	Jugendkontrollkommission	8
§ 8	Beginn und Ende der Amtszeit	8
§ 9	Wahlen	9
§ 10	Jugendordnung	9
§ 11	Änderung der Satzung	9

Satzungsänderungen

- 14.01.2023 - § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 7 Absatz 3 Satz 1 - Amtszeit JVS und JKK auf 2 Jahre geändert.
- 14.01.2023 - § 5 Absatz 8 Satz 1 - Initiativanträge bedürfen der Unterschrift von mindestens einem Viertel der *anwesenden* Stimmberechtigten.

§ 1 Name und Wesen

(1) Die Arbeiter-Samariter-Jugend Erlangen-Höchstadt, abgekürzt ASJ ERH, ist der Jugendverband des Arbeiter-Samariter-Bundes Regionalverband Erlangen e.V.

(2) Die Arbeiter-Samariter-Jugend Erlangen-Höchstadt ist integrierter und integrierender Bestandteil der Gesamtorganisation, ihre Aufgaben als Jugendverband nimmt sie selbstständig wahr.

§ 2 Aufgaben und Ziele

(1) Orientiert an den Interessen, Bedürfnissen und Wünschen junger Menschen will die ASJ ERH diese zu eigenverantwortlichen Persönlichkeiten befähigen. Die Aufgaben der ASJ ERH sind insbesondere:

- (a) Die außerschulische Jugendbildung mit allgemeiner, politischer, sozialer, gesundheitlicher, kultureller, naturkundlicher und technischer Bildung,
- (b) Jugendarbeit in Gemeinschaft, Sport und Spiel,
- (c) Kinder- und Jugenderholung.

(2) Sie tritt für die Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und für eine Gesellschaft ohne Diskriminierung ein. Hierzu arbeitet sie mit allen öffentlichen und freien Trägern, Institutionen und Organisationen auf der Basis der freiheitlichen, demokratischen Grundordnung zusammen.

(3) Um diese Aufgaben wahrzunehmen, stützt sich die Arbeit der ASJ ERH auf die gesetzlichen Regelungen des SGB VIII.

§ 3 Mitarbeit und Mitgliedschaft

(1) In der ASJ ERH können alle jungen Menschen mitarbeiten. Die Mitarbeit wird durch die jeweils geltende gesetzliche Altersregelung begrenzt. Für die Übernahme einer Funktion ist die Mitgliedschaft im Arbeiter-Samariter-Bund Voraussetzung. Auf Funktionsträger der jeweiligen Gliederung der ASJ ERH findet die Altersregelung keine Anwendung.

(2) Die Beendigung der Mitarbeit in der ASJ ERH wird in der Jugendordnung der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland geregelt.

(3) Mitglied der Arbeiter-Samariter-Jugend ERH ist, wer Mitglied des Regionalverbandes Erlangen des ASB ist und das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.

(4) ASJ Mitglieder einer regionalen ASB-Gliederung (Regionalverband/RV, Kreisverband/KV oder Ortsverband/OV) bilden zusammen die regionale ASJ-Gliederung und wählen gemeinsam ihren Vorstand und ihre Kontrollkommission.

§ 4 Organe auf Regionalebene

Die Organe der ASJ ERH sind:

- (a) die Jugendversammlung,
- (b) der Jugendvorstand,
- (c) die Jugendkontrollkommission.

§ 5 Jugendversammlung

(1) Die Jugendversammlung findet jährlich mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung des ASB auf regionaler Ebene, spätestens aber sechs Wochen vor der ordentlichen Landesjugendkonferenz der ASJ Bayern statt.

(2) Die Jugendversammlung ist mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen. Dies kann in Form von einer Anzeige in der Tagespresse, in der das örtlich zuständige Amtsgericht seine Bekanntmachungen veröffentlicht, per Aushang, per Post oder E-Mail erfolgen. Die Frist ändert sich nicht. Eine Mischform der Einladung ist möglich. Der Landesjugendvorstand ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder auf elektronischen Wege zu verständigen.

(3) An der Jahresversammlung können alle ASB Mitglieder teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle ASJ-Mitglieder der regionalen Gliederung zwischen 14 und 27 Jahren. Weitere Teilnehmer können durch Beschluss der Versammlung als Gäste ohne Stimmrecht zugelassen werden.

(4) Auf je angefangene fünf ASJ-Mitglieder zwischen 7 und 13 Jahren entfällt ein stimmberechtigter Delegierter, für den die Alterseinschränkung von § 5 Absatz 2 Satz 1 nicht gilt.

(5) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören insbesondere:

- (a) die zukünftige Arbeit der ASJ-Gliederung grundlegend zu planen,
- (b) über Anträge zu beschließen,
- (c) eine Jahresplanung über die Aktivitäten der Jugendgruppe zu bestätigen und über den Haushalt zu beschließen,
- (d) den Geschäftsbericht des Jugendvorstands und den Prüfungsbericht der Jugendkontrollkommission entgegenzunehmen und den Jugendvorstand zu entlasten.

(6) Zu den Aufgaben der Jugendversammlung gehören zum Ende der Amtszeit des aktuell gewählten Jugendvorstandes zusätzlich:

- (a) die Amtszeit des Jugendvorstands und der Jugendkontrollkommission festzulegen, wobei diese maximal vier Jahre betragen darf. (§ 6 Absatz 4 Satz 1 & § 7 Absatz 3 Satz 1)
- (b) Die Anzahl der weiteren Vorstandsmitglieder festzulegen, wobei die Anzahl des Jugendvorstands insgesamt ungerade sein sollte.

- (c) Den Jugendvorstand und die Mitglieder der Jugendkontrollkommission zu wählen. Dies beinhaltet auch ggf. notwendige Nachwahlen durchzuführen, wobei die Amtszeit der auf einer solchen Sitzung gewählten Vertreter zum ursprünglichen Termin der nächsten turnusgemäß stattfindenden Wahl und entsprechend § 8 endet.
- (7) Die Jugendversammlung ist immer beschlussfähig, wenn sie mindestens vierzehn Tage vorher ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlüsse der Jugendversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst und sind schriftlich niederzulegen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- (8) Antragsberechtigt ist jedes Mitglied der regionalen ASJ Gliederung sowie der Jugendvorstand. Anträge müssen dem Jugendvorstand spätestens bis fünf Tage vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Nach diesem Zeitpunkt eingehende Anträge sind Dringlichkeitsanträge und müssen von drei Stimmberechtigten bis zur Eröffnung der Tagesordnung gestellt werden. Danach können nur noch Initiativanträge, die der Unterschrift von mindestens einem Viertel der Stimmberechtigten bedürfen, eingebracht werden. Dringlichkeits- und Initiativanträge sind schriftlich einzureichen. Dringlichkeits- und Initiativanträge auf Abänderung der Satzung der ASJ Erlangen-Höchststadt sind nicht zulässig.
- (9) Über die Jugendversammlung ist schriftlich Protokoll zu führen. Eine Kopie des Protokolls ist dem regionalen ASB Vorstand und dem Landesjugendvorstand zuzusenden. Dem Protokoll beizufügen ist eine Kopie der Anwesenheitsliste, aus der hervorgehen muss, wer in welchem Umfang stimmberechtigt gewesen ist. Des Weiteren ist eine Liste der neugewählten Mitglieder des Jugendvorstands, der Jugendkontrollkommission und der Delegierten zur Landesjugendkonferenz mit Angabe ihrer Kontaktdaten beizufügen.
- (10) Eine außerordentliche Jugendversammlung ist einzuberufen:
- (a) auf Beschluss des Jugendvorstands,
 - (b) auf Beschluss des Vorstands der regionalen ASB Gliederung,
 - (c) sobald der Jugendvorstand aus weniger als drei Mitgliedern besteht,
 - (d) bei Neugründung der ASJ Gliederung.

§ 6 Jugendvorstand

(1) Dem Jugendvorstand obliegt insbesondere:

- (a) die Arbeit der ASJ Gliederung zu koordinieren und initiativ zu fördern,
- (b) die Jugendversammlung auszuschreiben, die Tagesordnung aufzustellen und die Geschäfts- und Finanzberichte abzugeben,
- (c) Entscheidungen über Aufnahme in bzw. Ausschluss aus der ASJ-Gliederung zu fällen,
- (d) In Anlehnung an die Bundesrichtlinie XIII, Absatz 4 des ASB die Mitwirkung im ASB Vorstand und eine enge Zusammenarbeit mit der regionalen ASB Gliederung anzustreben.
- (e) Personelle Veränderungen des Jugendvorstands und der Jugendkontrollkommission innerhalb von zwei Wochen an die Landesjugendvorstand zu melden.

(2) Der Jugendvorstand besteht aus:

- (a) der Jugendleiterin/dem Jugendleiter,
- (b) zwei stellvertretenden Jugendleiterinnen/ stellvertretenden Jugendleitern,
- (c) evtl. weiteren Vorstandsmitgliedern.

Die unter (a) bis (b) genannten Mitglieder des Jugendvorstands bilden den geschäftsführenden Jugendvorstand, von diesen ist eine ordnungsgemäße Kassenführung sicherzustellen. Sie müssen mindestens 16 Jahre alt sein und vertreten die regionale ASJ Gliederung nach innen und außen. Die weiteren Vorstandsmitglieder müssen mindestens 14 Jahre alt sein.

(3) Die Zahl der weiteren Vorstandsmitglieder wird jeweils durch Beschluss der Jugendversammlung festgelegt, dabei soll die Zahl der Mitglieder des Jugendvorstands insgesamt eine ungerade sein.

(4) Die Amtszeit der Mitglieder des Jugendvorstandes beträgt zwei Jahre.

(5) Die Einberufung von Sitzungen des Jugendvorstands muss mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Die Einberufung kann auf elektronischem Wege erfolgen.

(6) Der Jugendvorstand ist immer beschlussfähig, wenn er mindestens vierzehn Tage vorher ordnungsgemäß und unter Übersendung der wesentlichen Unterlagen einberufen wurde. Dies sind insbesondere Tagesordnungsvorschläge und Anträge. Die Einberufung kann auf elektronischem Wege erfolgen.

(7) Der Jugendvorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. In einfachen oder besonders eilbedürftigen Angelegenheiten können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren gefasst werden.

(8) Über die Sitzungen des Jugendvorstands ist schriftlich Protokoll zu führen. Eine Kopie des Protokolls ist den Mitgliedern des Jugendvorstands, der Landesjugendkontrollkommission und dem ASB Landesvorstand zuzusenden. Dem Protokoll beizufügen ist eine Kopie der Anwesenheitsliste, aus der hervorgehen muss, wer in welchem Umfang stimmberechtigt gewesen ist.

§ 7 Jugendkontrollkommission

(1) Die Jugendkontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die mindestens 16 Jahre alt sein müssen. Ihre Aufgaben sind in der Jugendordnung geregelt.

(2) Wird in Ausnahmefällen kein Mitglied der Jugendkontrollkommission gewählt, werden die Aufgaben bis zu einer Nachwahl entweder von der Kontrollkommission der regionalen ASB Gliederung oder von der Landesjugendkontrollkommission wahrgenommen. Dies ist innerhalb eines Monats nach der Jugendversammlung durch den Jugendvorstand, die regionale ASB Gliederung und die Landesjugendkontrollkommission zu regeln.

(3) Die Amtszeit der Mitglieder der Jugendkontrollkommission beträgt zwei Jahre.

§ 8 Beginn und Ende der Amtszeit

Amtszeiten siehe § 6 Absatz 4 Satz 1 und § 7 Absatz 3 Satz 1

(1) Die gewählten Vertreter des Jugendvorstandes und der Jugendkontrollkommission treten ihr Amt jeweils zur konstituierenden Sitzung der neu gewählten Gremien an.

(2) Die konstituierende Sitzung findet spätestens innerhalb von sechs Wochen nach der Wahl statt.

(3) Bis zur Konstituierung des neu gewählten Vorstandes und der Kontrollkommission bleiben die vorherigen Vertreter im Amt.

(4) Im Rahmen der Konstituierung findet eine Übergabe zwischen den vorherigen und neugewählten Vertretern statt.

§ 9 Wahlen

- (1) Für die Durchführung der Wahlen muss von der Wahlversammlung eine Wahl- und Mandatsprüfungskommission gewählt werden.
- (2) Für stattfindende Wahlen und Abstimmungen gelten folgende Grundsätze:
 - (a) Auf Antrag eines Stimmberechtigten muss die Abstimmung bei Wahlen geheim erfolgen.
 - (b) Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen auf sich vereinigt, wobei Stimmenthaltungen nicht mitgezählt werden.
 - (c) Bei der Wahl der weiteren Vorstandsmitglieder, der Kontrollkommission und der Delegierten ist die Blockwahl zulässig.
 - (d) Erlangen bei der Wahl von weiteren Vorstandsmitgliedern, Mitgliedern der Kontrollkommission und von Delegierten im ersten Wahlgang nicht alle BewerberInnen mehr als die Hälfte der Stimmen, so findet ein zweiter Wahlgang für die im ersten Wahlgang nicht besetzten Funktionen statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 10 Jugendordnung

Die von der Bundesjugendkonferenz der Arbeiter-Samariter-Jugend Deutschland beschlossene Jugendordnung ist für die Organisationsstufen der Arbeiter-Samariter-Jugend Erlangen verbindlich.

§ 11 Änderung der Satzung

Die Jugendversammlung kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten eine Satzungsänderung beschließen.